

**Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der
Universitäten:
„2. Nachtrag vom 08.02.2011“**

1. In § 4 wird Z 18 gestrichen.

2. § 49 Abs. 1 – 3 wird wie folgt geändert und in Abs. 11 lautet der letzte Satz wie folgt:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe **A 1** beträgt Euro 4.438,10. Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

- nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 4.878,10,
- nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.318,00,
- nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.758,00 und
- nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.197,90.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe **A 2** beträgt Euro 3.338,20, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 3.888,10. Diese Beträge erhöhen sich

- a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.218,10,
- b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum
nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 4.658,10 ,
nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.098,00,
nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.538,00 und
nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.978,00.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe **B 1** beträgt Euro 2.458,30. Dieser Betrag erhöht sich

- a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 2.925,80. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;
- b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.283,20;
- c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 3.640,70;
- d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 3.833,20.

(11) Die Fälligkeit der Sonderzahlungen wird bei Vorliegen von Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 Satz 2 durch die vorangehende Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

3. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert und in Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

(1) Das **monatliche Bruttoentgelt** in Euro beträgt (Klammerausdruck **J** = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.413,5 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	1.523,4 (3 J)	1.578,3 (3 J)	1.688,3 (5 J)	1.743,4 (5 J)	1.798,3 (5J)	1.853,4 (8 J)	1.908,3
IIa	Grundstufe						
	1.523,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.688,3 (3 J)	1.798,3 (5 J)	1.886,3 (7 J)	1.974,4 (8 J)	2.062,4 (8J)	2.128,3	
IIb	Grundstufe						
	1.633,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.798,3 (3 J)	1.908,3 (5 J)	1.996,4 (7 J)	2.084,3 (8 J)	2.172,3 (8 J)	2.238,3	
IIIa	Grundstufe						
	1.743,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	1.963,4 (5 J)	2.238,3 (7 J)	2.458,3 (8 J)	2.623,4 (8 J)	2.733,3		
IIIb	Grundstufe						
	2.018,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.238,3 (5 J)	2.513,4 (7 J)	2.733,3 (8 J)	2.898,2 (8 J)	3.008,2		
IVa	Grundstufe						
	2.238,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.678,2 (8 J)	3.008,2 (8 J)	3.393,2 (8 J)	3.558,2			
IVb	Grundstufe						
	2.458,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.925,8 (8 J)	3.283,2 (8 J)	3.640,7 (8 J)	3.833,2			
V	Grundstufe						
	2.678,2 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.173,3 (8 J)	3.558,2 (8 J)	3.888,1 (8 J)	4.108,1			

4. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für **Lehrlinge** im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 454,10;
2. Lehrjahr: Euro 607,90;
3. Lehrjahr: Euro 783,50;
4. Lehrjahr: Euro 1.046,90.

5. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) ArbeitnehmerInnen gemäß Abs. 1, mit denen Teilzeitbeschäftigung vereinbart ist, gebührt für die Leistung von Bereitschaftsdiensten (Journaldiensten) eine Abgeltung, die

1. Montag bis Samstag für jede Journaldienststunde : 0,89%,
2. an Sonn- und Feiertagen für jede der ersten bis achten Journaldienststunde:
0,89% und
3. an Sonn- und Feiertagen für jede ab der neunten Journaldienststunde: 1,07%

des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/ Regelstufe 1 (§ 54) beträgt. Für Journaldienststunden, die im Durchschnitt eines Monats über eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgehen, gilt Abs. 1. Fallen in einem Journaldienst Stunden gemäß Satz 1 und 2 an, sind jene Journaldienststunden nach Satz 2 abzugelten, für die die höhere Journaldienstzulage gebührt.

6. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) ArbeitnehmerInnen nach § 5 Abs. 2 Z. 1 sowie ArbeitnehmerInnen nach § 43 und § 44, die an einer Medizinischen Universität ärztlich oder zahnärztlich verwendet werden, gebührt für die Leistung von Rufbereitschaften eine Entschädigung, die

1. Montag bis Samstag für jede Rufbereitschaftsstunde zwischen 6 und 22 Uhr: 0,21 %,
2. Montag bis Samstag für jede Rufbereitschaftsstunde zwischen 22 und 6 Uhr: 0,29 %,
3. an Sonn- und Feiertagen für jede der ersten bis achten Rufbereitschaftsstunde: 0,29% und
4. an Sonn- und Feiertagen für jede ab der neunten Rufbereitschaftsstunde: 0,43%

des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/ Regelstufe 1 (§ 54) beträgt.

7. In § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Bei ArbeitnehmerInnen, die den Übertritt in den Kollektivvertrag erklärt haben, wird die im bisherigen Dienstverhältnis nach VBG zurückgelegte Dienstzeit für alle zeitabhängigen Rechte berücksichtigt (§ 126 Abs. 8 Satz 2 UG). Die Abfertigungsanwartschaft (§ 23 AngG) kann durch eine schriftliche Vereinbarung auf die für die Universität zuständige Betriebliche Vorsorgekasse übertragen werden; dabei sind Abschläge unzulässig.

8. In § 8I werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Die Gehälter der diesem Kollektivvertrag unterliegenden ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, werden mit Wirkung ab 1.1.2011 um € 34,50 erhöht. Die Lehrlingsentschädigung (§ 56) wird mit Wirkung ab 1.1.2011 um 2,3 % erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt der aliquote Euro-Betrag.

(4) Die am 15.12.2010 beschlossenen Änderungen dieses Kollektivvertrages in §§ 49 Abs. 11, 54 Abs. 3, 70 Abs. 1 und 79 Abs. 4 werden mit 1.1.2011, jene in § 69 Abs. 2 rückwirkend mit 1.10.2009 wirksam.

9. Im Anhang 1 wird in IIIb in der Spalte des Technisch-Naturwissenschaftlichen Personals und Krankenpflegepersonals zusätzlich der „gehobene medizinische technische Dienst“ aufgenommen.

Wien, am 8. Februar 2011

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter

Dachverband der Universitäten

Rektor Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler
Vorsitzender des Dachverbands